

»[...] religiöse Gruppen eröffnen auf diesem Boden die Vorgeschichte der politischen Parteien. 15 Jahre nach der Revolution heißt Lassalle im Wuppertal der »neue Christus« und findet der [Allgemeine] Deutsche Arbeiterverein hier ein Viertel seiner gesamten Anhängerschaft« (S. 273).

Dieter Dowe

Karl Geisel, Die Hanauer Turnerwehr. Ihr Einsatz in der badischen Mairevolution von 1849 und der Turnerprozeß (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 32,1: Quellen und Darstellungen zur hessischen Geschichte des 19. Jahrhunderts), N. G. Elwert Verlag (Kommissionsbuchhandlung), Marburg 1974, XX, 383 S., kart., 66 DM; Ln., 75 DM.

Die Kampagne zur Durchsetzung der Reichsverfassung vom Mai 1849 bedeutete ein letztes großes Aufbäumen der demokratischen und republikanischen Kräfte gegen die bereits seit dem Frühherbst 1848 wieder erstarkte Reaktion, die Schritt für Schritt die im März 1848 gewonnenen Freiheiten wieder einschränkte. Die mit großer Begeisterung und euphorischen Hoffnungen begonnenen, von Kleinbürgertum und Arbeiterschaft getragenen Aufstände in der Rheinpfalz, in Baden, in der Rheinprovinz und in Sachsen konnten sich gegen die Übermacht der vor allem preußischen Truppen jedoch nur kurze Zeit halten, ihre Teilnehmer bestenfalls, sofern sie nicht gefallen, füsiliert oder verhaftet waren, in die politische Emigration gehen. Karl Geisel begleitet mit der vorliegenden Publikation Etappe für Etappe den Weg der zum »Elitecorps der provisorischen badischen Regierung« und Leibgarde des Generals Mieroslawski ernannten Hanauer Bürgerwehr unter ihrem Führer, dem Weinhändler August Schärttner: ihre Vorbereitungen zum Ausmarsch (S. 3–28) sowie ihren Einsatz in der badischen Mairevolution bis zu ihrem nach der Niederlage erfolgten Rückzug in die Schweiz (S. 29–90). Dieser Marsch wird mit einer Überfülle von militärischen und logistischen Einzelheiten unter Betonung des jeweiligen Lokalkolorits garniert und mit einer Unzahl in die Darstellung eingestreuter kompletter Aktenstücke illustriert. Anschließend bietet der Verfasser, Erster Staatsanwalt a. D., mit der minutiösen Darstellung des Hanauer Turnerprozesses einen ausgezeichneten, wenn auch etwas zu langatmigen Einblick in Anschauungen und Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und das juristische Procedere der wieder erstarkten Reaktion (S. 91–133). Den weitaus größten Teil des vorliegenden Bandes beansprucht jedoch die äußerst detaillierte Auflistung (S. 135–364) der z. T. vollständigen Lebensläufe von 550 Teilnehmern am Hanauer Turnerzug, die in einer Anlage nach Beruf und Alter ausgezählt (S. 365 f.), aber nicht ausgewertet sind, sowie von weiteren 109 sonstigen an der badischen Mairevolution beteiligten Personen aus Kurhessen. Ein Personenregister und eine Karte schließen das Buch ab. Mit ihrem Übermaß an teilweise völlig überflüssigen Details, ihrer Verhaftung im rein lokalen Bereich bzw. ihrer fehlenden Einordnung in das politische und soziale Umfeld und in übergreifende Zusammenhänge (hierzu siehe: Christoph Kleßmann, Zur Sozialgeschichte der Reichsverfassungskampagne von 1849, HZ CCXVIII, 1974, S. 283–337) ist diese Publikation als historische *Darstellung* von geringem Wert, wohl aber bietet sie Material, das für systematische sozialgeschichtliche Untersuchungen heranzuziehen ist. Dieter Dowe

Eberhard Naujoks, Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarckzeit (1848/74) (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 58), Droste Verlag, Düsseldorf 1975, 247 S., Linson, 58 DM.

Der Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft war untrennbar verbunden mit der Entstehung einer politischen Presse, die zu den wichtigsten Kampfmitteln um politischen Einfluß in Staat und Gesellschaft gehörte. Deshalb zählte der Ruf nach Pressefreiheit zu den liberalen Kernforderungen. Sie wurde in den Revolutionsjahren 1848/49 in Deutschland schon ein-

mal verwirklicht, fiel dann jedoch der Reaktion zum Opfer, ohne daß aber die vormärzliche Unterdrückung bzw. Kontrolle der Presse in vollem Umfang wiederholt werden konnte. Im Reichsgründungs Jahrzehnt, insbesondere nach 1866, erweiterte sich dann der Freiheitsraum der Presse trotz aller staatlichen Eingriffe erheblich. Die Presse profitierte von der Nationalbewegung, dem dominierenden Thema der deutschen Politik der 1860er Jahre, denn ganz gleich welche der konkurrierenden Nationalstaatskonzeptionen die einzelnen Regierungen auch vertraten – innenpolitische Liberalisierung wurde überall als ein Mittel eingesetzt, der eigenen Konzeption größere Attraktivität in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Die gesteigerte Bedeutung der politischen Öffentlichkeit steigerte zwangsläufig die Bedeutung der Presse. Als seit der Reichsgründung der Ausbau des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats und die Vereinheitlichung der Rechtsnormen im gesamten Kaiserreich in Angriff genommen wurden, gehörte das Verlangen nach Schutz der Presse vor staatlichen Pressionen erneut zu den Hauptforderungen.

Das mühsame Ringen um ein einheitliches Presserecht, die Verschleppungstaktik der preußischen Regierung, die Intentionen auf seiten der parlamentarischen Fraktionen, der einzelstaatlichen Regierungen und Bismarcks, die langwierigen Verhandlungen um jeden einzelnen Paragraphen in den Reichstagsausschüssen, bis schließlich das Kompromißgesetz von 1874 zustande kam – all dies schildert Naujoks unter intensiver Auswertung insbesondere der verstreuten archivalischen Quellen und der Reichstagsprotokolle in minutiöser Weise. Der ermüdende Gang der Verhandlungen – er ist auch der Darstellung durch den Autor noch anzumerken – kann hier unberücksichtigt bleiben zugunsten der Frage nach dem Charakter und der Bedeutung des Reichspressegesetzes von 1874.

Naujoks läßt keinen Zweifel daran, daß es sich um ein Kompromißgesetz handelt, das die Zielvorstellungen der liberalen Reichstagsmehrheit in keiner Weise erfüllte. Äußerungen von Liberalen, die das Gesetz als hoffnungsvollen Auftakt für Verbesserungen in der Zukunft werteten, deutet er als »nationalliberale Beschönigungsversuche« (S. 191), die nicht darüber hinwegtäuschen können, daß »in der Sache selbst in konservativer Richtung so viel erreicht worden [sei], als irgend zu erwarten gewesen« (so der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums, Camphausen, S. 240, Anlage 8). Die preußische Regierung wollte keine weitreichende Liberalisierung, sondern nur eine Milderung des Pressegesetzes von 1851 zulassen, um sich Möglichkeiten zu staatlichen Eingriffen offenzuhalten. Als dominierende Ursache für diese Haltung, der sich trotz aller Unterschiede in Detailfragen die übrigen Bundesstaaten anschlossen, sieht Naujoks die Revolutionsfurcht der Regierungen an. Furcht vor den revolutionären Zielen der Sozialisten und Sorge um eine nationalstaatsfeindliche Opposition der »Ultramontanen« hätten die Mindestanforderungen der Regierungsseite an ein neues Pressegesetz bestimmt.

Ähnliche Befürchtungen sind auch von einzelnen liberalen Abgeordneten geäußert worden, besonders deutlich durch Heinrich von Treitschke, der zwar im Reichstag ein Bekenntnis zur freien Presse ablegte, gleichzeitig aber im Blick auf »die ›unheimliche soziale Gärung‹ der Zeit seit der Pariser Kommune« (S. 171) nach staatlichen Präventivmitteln gegen eine Presse verlangte, die sich in den Dienst von Umstürzbewegungen stellte. Es bleibt jedoch zu fragen, ob derartige Ängste und Forderungen wirklich die politischen Grundpositionen der liberalen Fraktionen bereits in so starkem Maße prägten, daß liberale Einwände gegen die Regierungsvorlage nur noch als »Scheingefecht[e]«, nur noch als »Alibi und Beweis freiheitlicher Gesinnung« dienten, wie es Michael Stürmer jüngst formulierte (Regierung und Reichstag im Bismarckstaat 1871–1880. Cäsarismus oder Parlamentarismus, Düsseldorf 1974, S. 65). Nach Stürmer, mit dessen Deutung des Pressegesetzes sich Naujoks leider nicht mehr auseinandersetzen konnte, lief die preußische Gesetzesvorlage, die zwar entschärft, nicht aber durchgreifend liberalisiert werden konnte, »auf einen Handel mit den Liberalen hinaus, abgeschlossen auf der Basis der Abwehr des Proletariats« (Stürmer, S. 64): »Die beabsichtigte Gängelung der Zeitungen konnte als ein erster Versuch gelten,

die Revolutionsfurcht der Mittelschichten, das Interesse der Industrie und das Beharrungsvermögen des Obrigkeitsstaats in einer Allianz der starken Hand zu verbinden« (Stürmer, S. 62). Dadurch, daß die Liberalen auf den von der Regierung vorgeschlagenen Handel eingingen – Beseitigung wirtschaftlicher Druckmittel (Zeitungsstempel, Kaution), aber Aufrechterhaltung politischer Pressionsmöglichkeiten –, habe sich die Spaltung des deutschen Liberalismus von 1878/79 bereits angekündigt (Stürmer, S. 63).

Diese Deutung des Pressegesetzes und seiner Entstehung wird zwar durch die Untersuchungsergebnisse von Naujoks nicht völlig widerlegt, aber es scheint doch, daß die liberalen Bemühungen um eine Verbesserung des Pressegesetzentwurfs aufrichtiger und nachhaltiger waren, als es Stürmers Interpretation nahelegt. Auch die Fortschrittspartei und das Zentrum akzeptierten schließlich die modifizierte Gesetzesvorlage, um überhaupt ein einheitliches Pressegesetz für das gesamte Reich und Detailverbesserungen zu realisieren. Denn der Bundesrat hatte den Abgeordneten unmißverständlich zu verstehen gegeben, daß er eher generell auf eine gesetzliche Regelung verzichten würde, als noch weitere Entschärfungen der Vorlage hinzunehmen. Die Schlußabstimmung im Reichstag war kein Symptom für eine baldige Spaltung des deutschen Liberalismus, sondern eher ein Zeichen dafür, welche erstaunlich breite Übereinstimmung trotz aller politischen Gegensätze unter den bürgerlichen Fraktionen des deutschen Reichstags immer noch möglich war. Denn gegen das Gesetz stimmten nur die Sozialisten, Sonnemann (der einzige Abgeordnete, über den die Deutsche Volkspartei verfügte), ein Welfe und die Abgeordneten der nationalen Minderheiten, die sich durch die Strafbestimmungen des Gesetzes ebenfalls bedroht fühlten.

Welche Folgen, so bleibt zu fragen, hatte dieses Gesetz, das trotz des »lauten Bekenntnis[s] zur freien Presse« im Reichstag »keine Dokumentation der Preßfreiheit im neuen Reich« (S. 198) geworden war? Naujoks beantwortet die Frage vorsichtig abwägend: Das Pressegesetz wurde nicht die »versprochene ›Konstitution‹ der deutschen Presse«, aber er sieht in ihm doch ein »Signal für die Entfaltung einer großzügigeren Tagespresse« (S. 199). Gewiß hat der Fortfall von finanziellen Sonderbelastungen die Gründung neuer Zeitungen erleichtert, doch ein wirksames Druckmittel gegen die Entstehung und Verbreitung oppositioneller Organe sind die 1874 abgeschafften Abgaben in den 1860er Jahren schon nicht mehr gewesen. Die politischen Wirkungen des neuen Pressegesetzes waren noch bescheidener als die wirtschaftlichen, denn die staatliche Pressepolitik lief an dem Pressegesetz von 1874 gewissermaßen vorbei. Es schützte nicht vor staatlichen Schikanen, aber es diente auch nur in sehr beschränktem Maße zu deren Legitimierung. Denn die große Mehrzahl aller staatlichen Pressionen gegen Zeitungen erfolgte nicht nach den Paragraphen des Pressegesetzes, sondern nach strafgesetzlichen Bestimmungen (s. dazu detailliert W. Wetzels, *Presseinnenpolitik im Bismarckreich [1874–1890]*. Frankfurt a. M. 1975). Man sollte deshalb weder die positiven noch die negativen Folgen des unzureichenden Pressegesetzes überbewerten. Für die weitere Entwicklung des deutschen Pressewesens kam ihm nur eine marginale Bedeutung zu. Die starke Ausdehnung der deutschen Presse im Kaiserreich hatte andere Ursachen. Zu denken ist vor allem an die Politisierung neuer Bevölkerungsschichten, an die wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Fortschritte. Erst dadurch entstand ein politisch interessiertes, zahlungs- und auch lesefähiges Massenpublikum über das Bürgertum hinaus.

Dieter Langewiesche

Horst Dräger, *Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Eine historisch-problemgeschichtliche Darstellung von 1871–1914*, E. Klett Verlag, Stuttgart 1975, 325 S., kart., 20 DM.

Die 1871 gegründete Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung war vor dem 1. Weltkrieg dem Umfange nach die bedeutendste Institution der freien Volksbildung. Auf ihrem Höhepunkt 1913 waren ihr 8400 korporative Mitglieder angeschlossen, deren Kontakt mit der Zentrale allerdings unterschiedlich intensiv war. An ihrem Wirken entzündete sich da-